

Weitere Zeugen:
Sonstige ergänzende Bemerkungen:

Als Beweismittel lege ich Lichtbilder dieser Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige bei.

Der zuvor genannte Verkehrsverstoß wurde von mir persönlich über den zuvor genannten Zeitraum beobachtet. Das Fahrzeug wurde in diesem Zeitraum nicht bewegt.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Mir ist bewusst, dass ich als Zeuge zur wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet bin (§ 57 StPO i.V.m. § 46 OWiG) und auf Nachfrage zur Sache, gegebenenfalls auch vor Gericht, aussagen muss (§ 161 a StPO i.V.m. § 46 OWiG).

In einem gegebenenfalls notwendigen zu erlassenden Bußgeldbescheid ist die Angabe des vollständigen Namen und der vollständigen Adresse des Zeugen gegenüber dem Betroffenen zwingend erforderlich.

Wir beachten den Grundsatz der zweckgebundenen Datenverwendung und erheben, verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die sie erhoben wurden.
Eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an Dritte erfolgt ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nicht, sofern dies nicht zur Erbringung der Dienstleistung oder zur Vertragsdurchführung notwendig ist.
Detaillierte Informationen können Sie auf der Internetseite www.michelstadt.de/EinhaltungderDatenschutzrichtlinien oder bei dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Michelstadt einsehen bzw. erfragen.

Ort, Datum

Unterschrift (der anzeigenden Person)

Urschriftlich zurück an:

Stadt Michelstadt
Ordnungsbehörde
Frankfurter Straße 3
64720 Michelstadt

Merkblatt

Erläuterungen zur Privatanzeige einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Als Verkehrsteilnehmer und Bürger (Privatperson) können Sie nur solche Verkehrsverstöße zur Anzeige bringen, durch welche Sie behindert oder gefährdet oder geschädigt wurden!
Andere Verkehrsverstöße durch diese Sie nicht behindert oder nicht gefährdet oder nicht geschädigt wurden können Sie als Verkehrsteilnehmer und Bürger, somit als Privatperson, nicht anzeigen!
Sie müssen somit durch die Verkehrsordnungswidrigkeit persönlich beeinträchtigt worden sein!

Erläuterung zum Halten und Parken:

Um ein Halten handelt es sich, wenn ein Fahrzeug bis zu 3 Minuten hält.
Das Halten ist auch zum Einsteigen oder zum Aussteigen und zum Beladen oder zum Entladen erlaubt.
Das Halten zum Einsteigen oder Aussteigen und zum Beladen oder Entladen ist hierzu für die sachnotwendige Dauer erlaubt, sofern an dieser Stelle das Halten nicht verboten ist.

Um ein Parken handelt es sich, wenn ein Fahrzeug länger als 3 Minuten hält (somit ab 4 Minuten und länger) oder wenn die verantwortliche Person, die das Fahrzeug führt, das Fahrzeug verlässt.
Jedoch handelt es sich nicht bei jedem Aussteigen und Verlassen des Fahrzeuges um ein Parken.
Insbesondere dann, wenn sich die verantwortliche Person, die das Fahrzeug führt, im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Fahrzeuges aufhält.

Um eine enge Stelle handelt es sich, wenn ein Fahrzeug abgestellt wurde und eine Restfahrbahnbreite von weniger als 3 Meter zur Vorbeifahrt verbleibt.

Die Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige muss folgende Angaben beinhalten:

- Ihre kompletten Personalien. (Auch sollten Sie möglichst eine Telefonnummer oder E-Mail-Adresse angeben, unter dieser Sie für mögliche Rückfragen tagsüber erreichbar sind.)
- Fahrzeugkennzeichen
- Fahrzeugtyp (z.B. Pkw, Lkw, Anhänger, ...)
- Angaben zum Fabrikat / Hersteller / Marke und Farbe (z.B. Seat Ibiza, blau)
- genauer Tatort (Ort, Straße und Hausnummer oder sonstige Beschreibung)
- genaue Angaben zu Tattag und Tatzeit oder Tatzeitraum
 - Datum und Uhrzeit z.B.:
 - 12.01.2022 um 14:00 Uhr (nur bei Haltverstoß)
 - 12.01.2022 von 11:10 Uhr bis 11:20 Uhr (bei Parkverstoß)
 - 12.01.2022 von 12:40 Uhr bis 14:10 Uhr (bei Parkverstoß)
 - vom 11.01.2022 um 18:20 Uhr bis zum 12.01.2022 um 10:10 Uhr (bei Parkverstoß)
- konkrete Angaben zum Tatvorwurf, z.B.:
 - Halten auf einem Gehweg mit Behinderung
 - Parken im absoluten Haltverbot (Zeichen 283 StVO) mit Behinderung
 - Parken im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) mit Behinderung
 - Parken im Bereich einer Grundstückseinfahrt bzw. Grundstücksausfahrt mit Behinderung
 - Parken auf einem Gehweg mit Behinderung
 - Parken auf einem Fußgängerüberweg mit Behinderung
 - Parken auf einem Parkplatz mit Kennzeichnung Rollstuhlfahrer-Symbol für schwerbehinderte Menschen
 - Parken auf einer schmalen Fahrbahn gegenüber einer Grundstückseinfahrt bzw. -ausfahrt mit Behinderung
 - Parken an einer engen Straßenstelle mit Behinderung
 - Parken im Bereich einer scharfen Kurve mit Behinderung
 - Parken an einer unübersichtlichen Stelle mit Behinderung
 - Parken vor einer Kreuzung oder Einmündung bis zu je 5 m vom Schnittpunkt der Fahrbahnkante mit Behinderung
 - Parken hinter einer Kreuzung oder Einmündung bis zu je 5 m vom Schnittpunkt der Fahrbahnkante mit Behinderung
 - Parken weniger als 5 m vor einem Fußgängerüberweg mit Behinderung
- Angabe der Person oder Fahrzeug, das Behindert wurde
 - behindert wurde: z.B. Herr Muster Mustermann (die anzeigende Person)
 - behindert wurde: z.B. Pkw VW ERB-XX 1234 (das Fahrzeug der anzeigenden Person)
- Beweismittel Fotos, auf denen das Fahrzeug und dessen Kennzeichen und die Umgebung zu erkennen sind. (möglichst mit eingblendetem Datum und Uhrzeit der Fotoaufnahme)

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass hierzu kein Schriftverkehr über die Bearbeitung und den Ausgang des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu dieser Verkehrsordnungswidrigkeit erteilt werden kann.